

# **Satzung der Stiftung Handelskasse Nürnberg**

vom 10. Februar 2004, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26.04.2004.

## **Präambel**

Das bisher in der Verwaltung des Handelsvorstandes Nürnberg stehende Vermögen des Handelsstandes Nürnberg wurde 1883 vereinigt und unter der Bezeichnung „Handelskasse Nürnberg“ zur Stiftung zu Ehren und Nutzen des Handels und der Industrie Nürnbergs erhoben. Die Satzung der Stiftung wurde zur Anpassung an geänderte Verhältnisse am 10. Februar 2004 neu gefasst. Hinsichtlich ihres Bestandes, ihrer Verwendung und Verwaltung ist die Stiftung folgenden besonderen Bestimmungen unterworfen:

## **§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Handelskasse Nürnberg“. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg.

## **§ 2 Stiftungszweck**

Die Stiftung ist folgenden besonderen Zwecken gewidmet:

1. Zur Förderung der Wirtschaft in der Region Nürnberg und ihrer der IHK Nürnberg für Mittelfranken zugehörigen Unternehmen mittels Unterstützungen, Ehrungen und zur Erreichung wirtschaftsfördernder Zwecke (z. B. Förderung des Unternehmensnachwuchses, des Regionalmarketings und der Berufsbildungsarbeit).
2. Zur Instandhaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere der Stiftungsgebäude.
3. Zur Bestreitung des Bedarfs (z. B. Verwaltungskosten) des Handelsvorstandes Nürnberg.

## **§ 3 Vermögen**

Das Vermögen der Stiftung besteht aus den einzelnen Bestandteilen, die sich aus der als Anlage folgenden Aufstellung ergeben, ferner aus künftig der Stiftung gemachten Zuwendungen und Stiftungen.

## **§ 4 Stiftungsmittel**

Zur Erreichung der Zwecke der Stiftung nach der Präambel und § 2 der Satzung werden regelmäßig nur die Erträge des Vermögens verwendet.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben und Bestreitung außerordentlicher, aus diesen Erträgen nicht mehr zu deckenden, Zwecke wird jedoch eine Quote von zehn Prozent aus den Erträgen alljährlich vorweg zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Aus diesem Reservefonds sind dann diejenigen außerordentlichen, nicht vorzusehenden Ausgaben zu decken, zu deren Bestreitung die gewöhnlichen Erträge des Vermögens nicht ausreichen.

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Substanz des Vermögens darf unter keinen Umständen, auch nicht zu Stiftungszwecken, angegriffen, bzw. verringert und vermindert werden.

## **§ 5 Stiftungsorgane**

Organe der Stiftung sind

1. der Handelsvorstand Nürnberg und
2. das Marktvorsteherkollegium.

## **§ 6 Handelsvorstand Nürnberg**

Die Verwaltung und Verwendung der Mittel der Stiftung zu den satzungsgemäßen Zwecken steht ausschließlich dem Handelsvorstand Nürnberg zu.

Der Handelsvorstand Nürnberg setzt sich aus den in Nürnberg ansässigen, für die Dauer ihrer Amtszeit gewählten Unternehmervetretern der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken zusammen.

Der Handelsvorstand Nürnberg fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 7 Marktvorsteherkollegium**

Der Handelsvorstand Nürnberg wählt für die Dauer der Amtszeit des Handelsvorstandes aus seiner Mitte das Marktvorsteherkollegium und zwar einen Vorsitzenden (Vorsitzender des Marktvorsteherkollegiums, der zugleich Vorsitzender des Handelsvorstandes ist) und drei weitere Marktvorsteher. Das Marktvorsteherkollegium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Kollegiums.

## **§ 8 Vertretung**

Der Vorsitzende des Handelsvorstandes und der nächstälteste Marktvorsteher zusammen sind befugt, die Stiftung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

In Verhinderungsfällen dieser Vertreter treten die nächstältesten Marktvorsteher an ihre Stelle.

Die laufenden Geschäfte des Handelsvorstandes werden von einem Geschäftsführer erledigt, der vom Marktvorsteherkollegium bestellt wird.

Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Handelsvorstandes.

## **§ 9 Kassenwesen**

Das Kassenwesen wird von einer vom Handelsvorstandes hierzu gewählten Person und nach hierüber aufgestellten Normen erledigt. Diese Person trägt die Bezeichnung „Schatzmeister/in“.

## **§ 10 Jahresrechnung**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Jahresrechnung aufgestellt. Diese wird von einem Wirtschaftsprüfer oder von einem sachverständigen vereidigten Buchprüfer geprüft. Zwei vom Handelsvorstand gewählte Rechnungsprüfer haben hierüber, sowie über das Ergebnis ihrer eigenen Prüfung, dem Handelsvorstand Bericht zu erstatten. Aufgrund dieser Berichte beschließt der Handelsvorstand über die Genehmigung der Rechnung und die Erteilung der Entlastung.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.

Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Handelsvorstandes.

Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die IHK Nürnberg für Mittelfranken. Diese hat das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 13 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stiftungssatzung in der Fassung der Genehmigung vom 28.05.1956 außer Kraft.